

LG Bonn, Teilurteil vom 11.12.2014 – 18 O 388/12

Zum Sachverhalt:

Der Kl. nimmt nach Sturz mit einem bei der Bekl. gekauften Elektrofahrrad die Bekl. aus eigenem wie abgetretenem Recht auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Bekl., Inhaberin eines Fahrradgeschäfts, handelt mit Fahrrädern, insbesondere Elektrofahrrädern. Der Kl., geboren ist selbstständiger Kieferorthopäde. Am 8.6.2010 schlossen die Parteien einen Kaufvertrag über ein Elektrofahrrad der Marke C, Modell C2 (im Folgenden auch: das Fahrrad) zu einem Kaufpreis von 1930 Euro. Das Fahrrad erreicht in der von dem Kl. erstandenen Exportversion Geschwindigkeiten von bis zu 40 km/h („Speed-Pedelec“). Dem Vertragsschluss war eine E-Mail-Korrespondenz der Parteien vorausgegangen. Im Rahmen dieser Korrespondenz hatte der Kl. um ein Angebot für das Fahrrad mit „breiteren Rädern“ gebeten. Die Bekl. hatte daraufhin dem Kl. das Fahrrad mit einer Felge mit den Maßen 622 – 14 mm sowie mit breiteren Reifen der Marke T vom Typ M mit 37 mm Breite angeboten und verkauft. Weiter war vereinbart worden, dass das Fahrrad in vormontiertem Zustand geliefert werde. Der Kl. sollte nur noch die Reifen aufpumpen müssen. Die Bekl. verpackte das Fahrrad in drei Pakete. In einem befand sich das Ladegerät für den Akku, in einem der Rahmen mit Anbauteilen und in dem dritten befanden sich die Laufräder. Die Schläuche und Reifen waren bereits aufgezo- gen, die Luft jedoch vor dem Transport abgelassen worden. Die Bekl. ließ die Pakete am 17.6.2010 (so die Klageerwiderung) bzw. am 28.6.2010 (so die Klage) an die deutsche Grenze liefern. Dort holte der Kl. die Pakete ab. Der Kl. setzte die Laufräder selbst ein. Die Endmontage oder jedenfalls das Aufpumpen der Reifen ließ der Kl. vor Ort von der Fahrradwerkstatt W vornehmen.

Am Samstag, dem 31.7.2010 stürzte der Kl., der ohne Helm mit dem Fahrrad unterwegs war, in der H-Straße in L. Er erlitt hierbei schwerste Verletzungen. U. a. erfuhr er eine traumatische Hirnverletzung sowie eine Schädelkalottenfraktur frontal rechts und links sowie neun weitere Mittelgesichtsfrakturen. Der Kl. wurde in ein Krankenhaus verbracht und lag dort fast zwei Wochen in einem künstlichen Koma. Am 23.8.2010 wurde der Kl. auf die Normalstation verlegt. Am 27.8.2010 wurde er auf eigenen Wunsch vorzeitig in die ambulante Versorgung entlassen. Er war in der Folgezeit zunächst einen Monat lang zu 100 % (Berufsverbot von mindestens 4 Wochen) und danach für zwei Monate lang zu 70 % arbeitsunfähig. Eine 20 %-ige Arbeitsunfähigkeit besteht nach wie vor.

Der Kl. nahm im September 2010 Kontakt zu der Bekl. auf, ohne jedoch den Sturz zu erwähnen. Einige Zeit später rief der Kl. bei der Bekl. an und teilte ua mit, dass ihm ein Schlauch geplatzt sei; abermals erwähnte er den Sturz nicht. Ende Oktober ließ der Kl. das Fahrrad bei der Fa. W reparieren, dh den „Platten“ beheben bzw. den Schlauch ersetzen. Dazu verhält sich das Schreiben der Firma W vom 30.10.2010. Erstmals mit Schreiben vom 30.11.2010 machte der Kl. den Schaden gegenüber der Bekl. geltend.

Unter dem 23.6.2011 erstellte das Universitäts-Spital A. dem Kl. nach Rhinologie-Sprechstunde vom selben Tag die folgende Bescheinigung: ...

Unter dem 20.7.2011 leitete der Kl. bei dem hiesigen *Gericht* ein selbstständiges Beweisverfahren ein (18 OH 27/11). Der Sachverständige für Zweiräder *F* hat in seinem am 2.2.2012 eingegangenen Gutachten (im Folgenden nur: das Gutachten) ua festgestellt, dass der Hinterreifen des Fahrrads (genauer: der Schlauch im hinteren Reifen) geplatzt war, was zu dem Sturz geführt habe. Ursächlich für das Platzen sei eine fehlerhafte Montage des Schlauchs gewesen. Auch sei die Verwendung des breiten Reifens für die schmale Felge nicht zulässig gewesen.

Das *Gericht* hat die Akte des selbstständigen Beweisverfahrens beigezogen.

Der Kl. behauptet, die Bekl. habe eine für das Fahrrad unzulässige Bereifung verwendet und den Reifen fehlerhaft montiert, dh, den Schlauch zwischen Reifen und Felge eingeklemmt, so dass der Schlauch bei der ersten Fahrt mit dem Fahrrad nach außen geschaffen worden und geplatzt sei. Nach Erhalt des Fahrrads sei er erstmals mit diesem am 31.7.2010 unterwegs gewesen. Er habe in Folge des Unfalls weitestgehend seinen Geruchssinn verloren. Auch leide er seitdem an Schmerzen im linken Fuß (Diagnose v. 9.9.2010: „Neuropathie des N. ischiadicus li[nks]“).

Er meint, ein Schmerzensgeld iHv 50.000 Euro sei angemessen.

Der Kl. beantragt,

- 1. die Bekl. zu verurteilen, an den Kl. 770.945 Euro zu zahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem [jeweiligen] Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Kosten iHv weiteren 5474,80 Euro, die Bekl. zu verurteilen, an den Kl. ein angemessenes bzw. ein in das Ermessen des Gerichts zu stellendes Schmerzensgeld zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem [jeweiligen] Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,
- 2. festzustellen, dass die Bekl. verpflichtet ist, dem Kl. allen weiteren materiellen Schaden und immateriellen Schaden zu ersetzen, der dem Kl. aus dem Fahrradunfall vom 31.7.2010 in der *H*-Straße mit dem bei der Bekl. erworbenen Elektrofahrrad der Marke *C* gemäß Rechnung vom 8.6.2010 (ab 1.1.2012) noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist,
- 3. die Bekl. zu verurteilen, an den Kl. weitere 57.742 Euro auf die Regressforderung der *D* AG zu zahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem [jeweiligen] Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Die Bekl. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet: Sie habe selbst mit dem Fahrrad eine 6–7 km lange Probefahrt gemacht, bevor sie das Fahrrad versandt habe. Dabei sei alles in Ordnung gewesen. Wäre der Schlauch schon damals eingeklemmt gewesen, so wäre dies spätestens bei Aufziehen des Reifens, jedenfalls aber bei der Probefahrt aufgefallen. Auch könnte der Schlauch während des Transports innerhalb des Reifens verrutscht sein. Grundsätzlich sei die Kombination eines größeren Reifens/großvolumigeren Schlauchs mit einer vergleichsweise schmalen Felge unproblematisch. Der Kl. sei ein erstes Mal bereits am 24.6.2010 mit dem Fahrrad gefahren. Nach Auslieferung

des Fahrrads durch sie sei das hintere Felgenband ausgetauscht und – damit einhergehend – seien Reifen und Schlauch demontiert worden. Der von dem Regulierer der Haftpflichtversicherung der Bekl. aufgesuchte Herr *W* habe erklärt, er könne nicht ausschließen, dass er das Felgenband ausgetauscht habe. Das ausgetauschte Felgenband sei für die Felge nicht optimal gewesen und stelle eine weitere Ursache für ein mögliches Verrutschen des Schlauches dar. Es sei schließlich denkbar, dass der Kl. auf der Straße eine zerbrochene Wodkaflasche übersehen habe und deswegen mit dem Fahrrad gestürzt sei. Sie meint, die Fahrradwerkstatt *W* sei verpflichtet gewesen, den ordnungsgemäßen Sitz des Schlauches zu überprüfen. Da das Fahrrad durch die Fa. *W* endmontiert und aufgepumpt worden sei, bestehe keine Verantwortlichkeit der Bekl. für etwaige Folgen.

Das *Gericht* hat den Sachverständigen *F* mit einer Ergänzung seines Gutachtens beauftragt (im Folgenden nur: Ergänzungsgutachten) sowie mündlich zu seinem Gutachten und Ergänzungsgutachten angehört. Es hat weiter Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des *T2*.

Die Klage hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Der zulässige Klageantrag zu 1 ist dem Grunde nach zu 50 % begründet und der Streit über den Grund ist insoweit auch entscheidungsreif, weswegen die *Kammer* von der Möglichkeit, ein Grundurteil zu erlassen, § 304 I ZPO, Gebrauch macht. Das Grundurteil ist gem. § 301 ZPO als Teil-Grundurteil zu erlassen, denn über den Klageantrag zu 2 kann die *Kammer* nach Grund und Höhe entscheiden, wohingegen hinsichtlich des Feststellungsantrags zu 3 ein Grundurteil nicht möglich ist (vgl. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 30. Aufl., § 304 Rn. 3 mwN). Über den Feststellungsantrag ist mit Teil-(End-)Urteil zu entscheiden. Der Klageantrag zu 4 ist noch nicht entscheidungsreif. Dem Kl. steht gegen die Bekl. der geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz aus Kaufvertrag grundsätzlich zu. Dieser Anspruch ist jedoch wegen Mitverschuldens des Kl. um 50 % zu kürzen, § 254 BGB.

2. Die Parteien haben betreffend das streitgegenständliche Fahrrad einen Kaufvertrag geschlossen. Auf diesen Kaufvertrag ist deutsches materielles Recht anzuwenden, §§ 433 ff. BGB. Denn nach den AGB der Bekl. gilt deutsches Recht. Auch macht der Kl. seinen Anspruch auf der Grundlage deutschen Kaufrechts geltend.

3. Die Bekl. hat eine vertragliche Pflicht gegenüber dem Kl. verletzt, § 280 BGB. Denn sie hat dem Kl. eine Reifen/Felgen-Kombination verkauft, die nach den Vorgaben des Herstellers, der Fa. *T*, nicht zulässig ist.

a) Das zeigt bereits ein Blick auf die Website der Fa. *T* Reifen mit einer Breite von 37 mm sind dort nur für eine Felgenmaulweite ab 17 mm als passend angegeben.

b) Dem korrespondiert, dass der Sachverständige sich wie folgt geäußert hat: „...“

c) Die *Kammer* schließt sich der von hoher Sachkunde getragenen Auffassung des Sachverständigen, dass die verwendeten Reifen des Fahrrads weder für die Felgenbreite noch für das streitgegenständliche Fahrrad geeignet waren, an.

d) Selbst wenn die Bekl. die Auffassung des Sachverständigen nicht teilte, so musste sie doch als Verkäuferin von Fahrrädern die Vorgaben des Herstellers, der Fa. T, kennen und war verpflichtet, den Kl. hierauf hinzuweisen. Die *Kammer* geht davon aus, dass der Kl. sich die Feststellungen des Sachverständigen auch insoweit zu Eigen macht und bei der gebotenen Aufklärung der Bekl. aufklärungsgemäß gehandelt hätte, dh das Fahrrad so nicht erworben hätte.

e) Auch bietet diese Reifen/Felgen-Kombination das erhöhte Risiko, dass der Schlauch – von außen unbemerkt – zwischen Felgenschulter und Reifen eingeklemmt wird und in der Folge platzen kann. Das steht ebenfalls fest auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme. Der Sachverständige hat im Einzelnen dargelegt und an einem Schlauch demonstriert, wie sich eine Falte innerhalb des Mantels habe bilden können, so dass der Schlauch innerhalb des Mantels geplatzt sei. Beim Platzen allerdings sei dann der Mantel nach außen gedrückt worden, so dass es zu dem Unfall habe kommen können.

f) Ebenfalls steht auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme fest, dass der in dem Hinterrad vorhanden gewesene Schlauch zwischen Reifendraht und Felgenschulter eingeklemmt wurde und dadurch geplatzt ist. Einen Verarbeitungsfehler des Schlauches hat der Sachverständige ausgeschlossen. Vielmehr hat er das Schadensbild als typisch für einen Schlauch bezeichnet, der durch Einklemmen zwischen Reifendraht und Felgenschulter eingeklemmt wurde und dadurch geplatzt ist. Selbst wenn es entscheidend hierauf nicht ankommt, so ist doch ergänzend zu bemerken, dass der Sachverständige angesichts der Herstellerangaben auf dem Schlauch von Vorder- wie Hinterrad ausgeführt hat, er halte es für sehr unwahrscheinlich, dass der bei der Bekl. erworbene Schlauch vor dem Sturz getauscht worden sei.

g) Auf den Streit der Parteien, ob die Fa. W den (dann) geplatzen Schlauch vorher montiert oder beim Aufpumpen des Fahrrads Fehler gemacht hat, kommt es nicht an. Denn die Fa. W war nicht Erfüllungsgehilfin des Kl. gegenüber der Bekl., § 278 BGB.

4. Es steht weiter fest, dass der wegen des eingeklemmten Schlauches eingetretene Schlauchplatzer zu dem Unfall des Kl. geführt hat. Der Sachverständige hat einerseits erklärt, dass es – je nach Einzelfall – gut sein könne, dass der Schlauchplatzer und dann auch der Reifenplatzer dazu geführt habe, dass das Fahrrad unbeherrschbar werde. Andererseits hat der Sachverständige andere Ursachen, insbesondere auf der Straße liegende Gegenstände, für den Unfall ausgeschlossen.

Die *Kammer* folgt auch dieser Einschätzung des Sachverständigen. Mag es sein, dass bei geringen Geschwindigkeiten im Schrittempo ein Schlauchplatzer noch ohne gravierende Folgen ist, so ist doch offenkundig, dass bei höheren Geschwindigkeiten von 35–40 km/h ein Platzer nicht mehr beherrschbar ist. Dies umso mehr als ein Platzer typischerweise plötzlich und überraschend passiert. Dass der Unfall bei einer Geschwindigkeit zwischen 30 und 40 km/h passiert ist, hat der Sachverständige anhand der bei der Untersuchung des Fahrrads festgestellten Schäden festgestellt.

Er hat das bei seiner mündlichen Anhörung dahin präzisiert, dass wegen der festgestellten Schlagspuren bei dem rechten Pedal eine Unfallgeschwindigkeit von 35–40 km/h zu bejahen sei. Der Käfig des rechten Pedals sei erheblich deformiert worden.

Dem Felgenband hat der Sachverständige keine wesentliche Bedeutung beigemessen. Das Felgenband habe den Schlauchplatzer sicher nicht hervorgerufen, könnte aber die Montage, durch mögliches Verrutschen, negativ beeinflusst haben. Insoweit hat der Sachverständige schon nicht feststellen können, dass das Felgenband tatsächlich unfallursächlich geworden ist. Die *Kammer* ist daher dem Streit der Parteien, wer möglicherweise wann das Felgenband ausgetauscht hat, nicht weiter nachgegangen. Selbst wenn die Fa. *W* aber das Felgenband ausgetauscht hätte, würde auch insoweit das zu g Ausgeführte gelten.

5. Aus dem Unfall ist dem Kl. ein Schaden entstanden. Die durch den Sturz entstandenen Verletzungen sind unstrittig. Dies steht in Übereinstimmung mit den Bekundungen des Zeugen *T2*. Der von der Bekl. beauftragte Schadensregulierer *T2* hat erklärt, den Unfall zwar nicht selbst gesehen zu haben, doch habe er 2012 Anwohner der Unfallstelle angesprochen. Eine der von ihm befragten Anwohnerinnen habe die medizinische Erstversorgung des Kl. mitbekommen. Der Verletzte habe unter Schock gestanden, der Kopf habe „grausam“ ausgesehen. Zudem ergeben sich die einzelnen von dem Kl. erlittenen Verletzungen, die durchgeführte Behandlung und deren Verlauf aus den von dem Kl. überreichten Unterlagen.

Die noch vorhandenen Spätfolgen des Unfalls hat der Kl. der *Kammer* zu deren Überzeugung nachvollziehbar und glaubhaft geschildert. So hat er erklärt, er könne noch „ein bisschen was an Geruchssinn empfinden, wenn [er] durch den

Mund ausatme.“ Betreffend den Fuß habe er immer wieder Schmerzattacken, weswegen er (im Einzelnen aufgeführte) Medikamente nehme. Bedingt durch die heftigen Schmerzattacken („wenn es im Schlaf kommt, schreie ich das ganze Haus zusammen“) und die Medikamente sei er nach wie vor zu 20 % arbeitsunfähig.

6. An dem eingetretenen Schaden trifft den Kl. ein Mitverschulden, § 254 BGB, das auch in dem Verfahren über den Grund des Anspruchs berücksichtigt werden kann. Denn der Kl. ist mit dem Fahrrad unterwegs gewesen, ohne einen Helm zu tragen. Zwar ist der Schadensersatzanspruch des Fahrers eines Fahrrads (ohne Hilfsantrieb), der ohne Schutzhelm fährt, grundsätzlich nicht wegen Mitverschuldens gemindert (*BGH*, NJW 2014, 2493 = MDR 2014, 957). Damit indes ist die hier zu beurteilende Situation eines Fahrrads mit elektromotorischer Unterstützung, die Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h erlaubt („Speed-Pedelec“), nicht vergleichbar. Dem korrespondiert, dass der *BGH* die Frage, inwieweit in Fällen „sportlicher Betätigung des Radfahrers“ das Nichttragen eines Schutzhelms ein Mitverschulden begründen kann, ausdrücklich offen gelassen hat (*BGH*, NJW 2014, 2493 = MDR 2014, 957 [zu II 2 d]). Dabei ist mit „sportlicher Betätigung“ offensichtlich keine Differenzierung dahin gemeint, ob das Fahrrad auf dem Weg zur Arbeit oder am Feierabend zwecks sportlicher Ertüchtigung genutzt wird. Vielmehr eignet es gerade dem Radrennsport, dass dort höhere Geschwindigkeiten gefahren werden als im Normalfall. Das Speed-Pedelec steht insoweit eher dem Mofa nahe, bei dem bereits ab Geschwindigkeiten über 20 km/h eine Helmpflicht gilt, § 21 a II StVO.

Es kann offen bleiben, ob eine gesetzliche Helmpflicht für Speed-Pedelec-Fahrer existiert (bejahend *Huppertz*, DAR 2011, 561 [564]), denn es ist offenkundig, dass das Risiko eines schweren Unfalls – wie er sich hier verwirklicht hat – bei höheren Geschwindigkeiten ungleich höher ist als bei Geschwindigkeiten, wie sie im Radverkehr normalerweise gefahren werden. Besteht bereits seit Jahrzehnten eine Helmpflicht für Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h (§ 21 a StVO idF von 1978), musste es sich dem Kl. aufdrängen, dass er bei Benutzung des streitgegenständlichen Speed-Pedelec zu seinem eigenen Schutz einen Helm aufsetzen musste. Dass der Gesetzgeber insoweit noch nicht (klarstellend) tätig geworden ist, sondern offensichtlich auf die Eigenverantwortung der Fahrer(innen) setzt, entlastet den Kl. nicht (ebenso *OLG Düsseldorf*, NJW 2007, 3075 = NZV 2007, 619 für einen Rennradfahrer, der mit einer Geschwindigkeit von 30–40 km/h unterwegs war).

7. Die dem Kl. anzulastende Obliegenheitsverletzung war auch mitursächlich für die erlittenen Kopfverletzungen. Für diese Kausalität spricht der Beweis des ersten Anscheins (vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 2007, 3075 [3078] = NZV 2007, 619).

8. Während der materielle Schaden des Kl. noch weiterer Aufklärung bedarf, kann über den immateriellen Schaden (Klageantrag zu 2) bereits jetzt entschieden werden. Auch diesbezüglich hat die *Kammer* von der Möglichkeit eines Teilurteils Gebrauch gemacht, § 301 ZPO, denn der bei Schluss der mündlichen Verhandlung feststehende Mindestschaden („Teilschmerzensgeld“) kann durch Teilurteil zugesprochen werden, wohingegen der Zukunftsschaden Gegenstand des Antrags zu 3 ist (vgl. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 301 Rn. 3 aE).

Die Gesamtschau der bei dem Kl. eingetretenen Verletzungen, die Dauer des Krankenhausaufenthaltes (einschließlich des künstlichen Komas), insbesondere aber der fast gänzliche Verlust des Geruchssinns und die immer noch und immer wieder auftretenden Schmerzen bei dem Kl. sowie dessen Mitverschulden rechtfertigen insgesamt ein Schmerzensgeld iHv 30.000 Euro, § 253 II BGB (vgl. etwa *LAG Hessen*, Urt. v. 20.8.2013 – 13 Sa 269/13, BeckRS 2013, 72722; *OLG Brandenburg*, Urt. v. 17.1.2012 – 6 U 96/10, BeckRS 2012, 04236; *OLG Celle*, DAR 2011, 136 = BeckRS 2011, 05939).

9. Aus dem vorher Ausgeführten folgt, dass die Feststellung der Schadensersatzpflicht (Klageantrag zu 3) begründet ist und zwar bei den materiellen Schäden zu 50 % und bei dem immateriellen Schaden unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Kl. von 50 %. Ausreichend ist es, dass die Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht durch das Auftreten weiterer, bisher noch nicht erkennbarer und voraussehbarer Leiden besteht. Das ist bei schweren Unfallverletzungen, insbesondere bei multiplen Knochenverletzungen – wie hier – gegeben (vgl. *OLG München*, Urt. v. 27.10.2006 – 10 U 3345/06, BeckRS 2006, 12835).